

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Freitag, den 23. Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 3. Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath.

Gesetz über die Formlichkeiten der
Bitt- und Zuschriften an die obersten
Behörden, vom 14. Jan. 1801.

Der gesetzgebende Rath —

Nach Anhörung seiner Polizeycommision;

In Erwägung, daß jeder Bürger bey dem Recht
seine Wünsche, Bitten und Vorschläge, sowohl in
seinen eigenen Angelegenheiten, als über allgemeine
Gegenstände, an die höchsten Staatsbehörden gelangen
zu lassen, geschützt werden soll;

In Erwägung, daß eben sowohl Gesellschaften, Cor-
porationen, Gemeinden, und amtliche Behörden, in
Sachen ihrer besondern Angelegenheiten, Obliegenhei-
ten und Amtsverrichtungen, ihre, diese Gegenstände
betrifftende Bitten und Vorstellungen, bey den höchsten
Staatsbehörden sollen anbringen können;

In Erwägung aber, daß gemeinsame (kollektive)
Bitt- und Zuschriften, welche allgemeine und politische,
oder den verschiedenen Gesellschaften und Amtsbehörden
freunde Gegenstände betreffen, gesetzwidrige Berathschla-
gungen voraussetzen, oder daß die Sammlung solcher
Unterschriften, der Ränksucht und dem Eigentuz freyen
Spielraum darbieten, wodurch die Gesinnungen der
Gesetzgeber könnten irre geführt, und die Eintracht und
Ruhe unter den Bürgern gestört werden;

In Erwägung endlich, daß durchaus Vorschriften
nöthig sind, nach welchen die Zuschriften und Bitt-
schriften eingerichtet seyn müssen, damit ihre Rechtheit
und Gesetzmäßigkeit erkannt werden möge —

verordnet:

1. Jeder Bürger kann, einzeln für sich, seine eigenen
Anliegen, so wie seine Wünsche, Meynungen und
Vorschläge über allgemeine und öffentliche Angele-

genheiten, der gesetzgebenden und vollziehenden Be-
hörde vortragen.

2. Hingegen sind als unzulässig erklärt, alle von meh-
rern, oder im Namen von mehrern Bürgern ein-
gereichte Begehren und Zuschriften; es sey denn,
daß sie von Behörden, in Sachen ihres Amtes,
oder von Gesellschaften oder Gemeinheiten oder meh-
rern einzelnen Bürgern, in Sachen einer ihnen ge-
meinschaftlich eignen Angelegenheit (Privatinteresse),
eingereicht werden.
3. Diese Vorträge sollen nicht anders, als schriftlich,
und zwar auf Stempelpapier, eingegeben werden.
4. Die Vorträge einzelner Bürger, müssen von dem
Bittsteller, und wenn sie dieser nicht selbst aufge-
fest hat, auch von dem angestellten Absässer unter-
schrieben seyn.
5. Alle Bitt- und Zuschriften von Behörden, von
eingerichteten und anerkannten Corporationen und
Gesellschaften, sollen von dem Präsidenten und
Schreiber derselben unterzeichnet seyn. Die Bitt-
schriften von ganzen Gemeinden sollen von allen
Mitgliedern der Munizipalität unterschrieben seyn,
und in denselben der Tag der Gemeinderversamm-
lung, in welcher sie beschlossen worden, gemeldet
werden.
6. Die Bittschriften von mehrern einzelnen Bürgern
oder ganzen Gesellschaften von Bürgern, welche ge-
meinschaftliche eigene Angelegenheiten haben, müs-
sen wenigstens von zwey Theilhabern und dem
Absässer der Schrift unterschrieben seyn.
7. Die Schriften sollen keine Durchstreichungen, Ein-
schaltungen und Beysätze enthalten; es sey denn, daß
sie besonders bemerkt und von einem der Unterzeich-
neten unterschrieben seyen. Auskraüungen (Naturen),
sollen durchaus keine darinnen seyn.

8. Die Bitt- und Zuschriften von einzelnen oder mehreren Bürgern, und diejenigen der Gesellschaften und Corporationen, sollen dem Regierungs- oder Distriktsstatthalter vorgewiesen, und von dem einen oder andern zu Bezeugung der Aechtheit der Unterschriften, unterschrieben und besiegelt werden; ausgenommen in dem Falle, wenn sie eine Klage über einen der in diesem Artikel genannten Beamten enthielten.
9. Die Beamten dürfen, so bald sie von der Aechtheit dieser Unterschriften überzeugt werden, diese Beglaubigungsscheine (Visa) nicht versagen.
10. Den Bittstellern steht frey, ihre nach diesem Gesetze eingerichteten Bitt- oder Zuschriften, entweder durch den Regierungs- oder Distriktsstatthalter, oder auf andere Weise, an ihre Behörde zu befördern. Die Statthalter sind gehalten, eine ihnen übergebene Bittschrift längstens in acht Tagen Zeit, an die Behörde zu befördern, und dem Bittsteller auf sein Begehr, die Bescheinigung des Tages der Uebergabe zukommen zu lassen.
11. Diejenigen, welche dem zweyten Artikel dieses Gesetzes zuwider, Bitt- oder Zuschriften absfassen, Unterschriften sammeln, oder Schritte und Vorschläge dazu machen würden, sollen durch Urtheil der korrekctionellen Polizey, entweder mit einer Gefängnissstrafe von wenigstens zwey und höchstens 8 Tagen, oder mit einer Geldbuße von wenigstens 25 und höchstens 100 Fr., belegt werden. Im Wiederholungsfall werden die Widerhandelnden mit der doppelten Strafe belegt.
12. Wenn bey diesen gesetzwidrigen Handlungen solche Umstände eintreten sollten, auf welche in den bereits bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe gelegt ist, so wird der Richter den Fehlbaren die Strafe nach diesen Gesetzen aufzegen.
13. Diejenigen Bürger, welche sich anmassen würden, Bittschriften im Namen ganzer Gemeinden, ohne Auftrag, und zuwider dem vorstehenden 10ten Art. zu unterzeichnen und einzugeben, so wie überhaupt alle die, welche bey Unterzeichnung und Eingebung von Bittschriften, sich falscher Namen bedienen würden, sollen als Verfälshcer angesehen und bestraft werden.
14. Wenn eine Bitt- oder Zuschrift nicht nach der in den Artikeln 3. 4. 5. 6. 7. und 8. verordneten Vorschrift abgefäßt ist, so soll dieselbe nicht in Erwägung gezogen werden.
15. Die Beamten, welche dem 9ten und 10ten Art. dieses Gesetzes zuwider, Bitt- oder Zuschriften ihr Zeugniß abschlagen, gehörig bezeugte Bittschriften unterschlagen, oder mehr als acht Tage zurückhalten würden; sollen je nach den Umständen, mit einem Verweise, Einstellung oder Entsezung von ihren Stellen, bestraft werden, und mögen auch von den beeinträchtigten Bittstellern, zum Schadenersatz angehalten werden.
16. Gegenwärtiges Gesetz soll gedruckt, öffentlich bekannt gemacht, und an gewohnten Orten angeschlagen werden.

Gesetzgebender Rath, 29. Dec.

(Fortschzung.)

(Beschluß des Berichts der Unterrichtscommission, betreffend die Vereinigung der Höfe Büchlisacker und Unterhöll mit der Pfarrgemeinde Waltenschwyl.)

Es ergiebt sich aus denselben: 1) daß die Gemeinde Böschwyl erklärt, die beyden Höfe, von der Kirche ungehindert und auf die gleiche Weise entlassen zu wollen, wie die Gesetzgebung die Entlassung der Gemeinde Waltenschwyl durch ihr Dekret vom 15. Okt. d. J. bestimmt hat. 2) Dass die Gemeinde Waltenschwyl erklärt, sie wolle die besagten Höfe zu sich aufzunehmen, wann sie sich verpflichten, den 7ten Theil der Kosten auszuhalten, sowohl des Pfarrherrn als der Kirche, die Beholzung des Pfarrherrn allein ausgenommen; daß aber die Zinse von dem Kirchengut zum voraus an die Kirche verwandt werden sollen. 3) Dass endlich die Bewohner von Büchlisacker und Unterhöll, über beyde obewähnte Erklärungen ihre Zufriedenheit bezeugen, und ihre Einverleibung mit Waltenschwyl mit Beförderung zu erhalten wünschen; freylich mit dem angehängten Wunsche, wann es möglich wäre, so würde ihnen von dem Capital der Kirche Böschwyl, die sie verlassen, auch noch etwas zu erhalten, wohl stattfinden kommen.

In dieses letztere Begehr B. G. werden Sie nicht eintreten, da auch die Gemeinde Waltenschwyl, bey ihrer Trennung von Böschwyl auf allen Anteil am Kirchengut freiwillig Verzicht thät; dagegen glaubt die Unterrichtscommission, Sie werden dem Hauptbegehr der Petenten zu entsprechen, kein weiteres Bedenken tragen; Sie legt Ihnen daher folgenden Dekretsvorschlag vor:

Der gesetzgebende Rath — Auf die Bittschrift der

Höfe Büchlisacker und Unterhöll Distr. Sarmenstorf Canton Baden, vom 15. Aug. 1800, und nach anhörem Bericht seiner Unterrichtscommission;

In Erwägung, daß die Lage dieser beyden Höfe, ihre Trennung von der Pfarrkirche Böhwyl und ihre Vereinigung mit derjenigen von Waltenschwyl erheischt;

In Erwägung des dahin gehenden Wunsches der beyden Höfe und, der gegenseitigen Einwilligung, die sie dazu von den beyden Gemeinden Böhwyl und Waltenschwyl erhalten haben;

beschließt:

Die Höfe Büchlisacker und Unterhöll sind der Kirchgemeinde Waltenschwyl Distr. Sarmenstorf, Canton Baden, einverlebt.

Die Polizeycommision schlägt folgende Botschaft an den Vollz. Rath vor, welche angenommen wird:

B. Vollz. Rath! Es ist zwar allerdings an dem, daß verschiedene Kaufleute, welche die Ostermesse in der Gemeinde Bern besuchten, gegen die von dieser Gemeinde an sie geforderte Abgabe des s. g. Pfundzolls eine Petition bey dem grossen Rath einlegten; allein es ist irrig, daß die gesetzgebenden Räthe aus Anlaß dieser Bittschrift das Gesetz v. 3. May 1800 erliehen; im Gegentheil erhellert aus diesem Gesetz selbst, daß die Bittschriften verschiedener Distriktsgerichte die Veranlassung dazu waren, und hingegen ergiebt sich aus dem Protokoll des gr. Rathes, daß jene Bittschrift der Kaufleute, an eine Commission gewiesen ward, von welcher aber nirgends sich zeigt, daß sie je einen Bericht über diesen Gegenstand erstattet habe.

Um nun mit Sachkenntniß darüber verfügen zu können, wünschte der gesetzgeb. Rath über die Gründe, aus welchen die Gemeinde Bern ihre Forderung herleitet, sowohl als über die Natur und den Ursprung des Pfundzolls den nöthigen Bericht zu erhalten, und ladet Sie B. Vollz. Rath, demzufolge ein, der Gemeindeskammer von Bern zu Einreichung ihrer Gegen Gründe die hier rückgebogene Bittschrift der mehrgedachten Kaufleute mittheilen zu lassen, und dann beyde nebst Ihrem gutfindenden Bericht dem gesetzg. Rath zu übermachen.

Die Petitionencommision berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. Das Distriktsgericht Pays-d'en-haut im Cant. Leman verlangt Aufschluß über verschiedene Befugnisse der Distriktsgerichte und ihre Verhältnisse zu den Municipiäten. Wird an die Munizipalitätscommision gewiesen.

2. Der B. J. Monney Distr. Rue C. Freyburg, verlangt Nachlaß der Handänderungsgebühren für einen unvorteilhaften Kauf, den sein Bruder geschlossen. Wird an den Vollz. Rath gewiesen.

3. Die Bürgerin Reynondin, Frau des B. Chaspui von Lausanne C. Leman, verlangt Aufhebung eines Verhaftsbefehles gegen ihren flüchtigen, eines Diebstahls verdächtigen Mannes. Wird abgewiesen.

4. Die Witwe Sauge von Bulle C. Leman, klagt über neue Gerbereyen, die das Wasser ihrer Mühle abziehen. Wird abgewiesen, als vor die richterlichen Behörden gehörend.

5. B. Jaccard, Wundarzt und Schüler des B. Venel von Orbe, möchte ein Institut für Arme und Kranke errichten, und verlangt dazu ein Nationalgebäude. Wird an die Vollziehung gewiesen.

6. Daguet, Präsident der Munizipalität Givisie, Distr. und Cant. Freyburg, im Namen dieser letztern, klagt über Ungestraftheit aller Verbrechen, über das neue Criminalgesetzbuch, das eine Sauvegarde du Crime sei, und verlangt die Wiederherstellung der Straffen der Carolina — ohne dies will er das Recht des Stärkern allein geltend erkennen und sich selbst Recht verschaffen. Wird an die Vollziehung gewiesen.

Die Criminalgesetzbungs-Commission wird bey dieser Gelegenheit aufgefordert, an der Verbesserung des Criminalgesetzbuches zu arbeiten.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

Präsident: Koch.

Der Vollz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über die beyden Dekretsvorschläge, wovon der eine gestattet, an Bezahlung der zu verkauffenden Nationalgüter, auch die durch diesen Verkauf zu tilgenden Forderungen der im Rücklande sich befindenden öffentlichen Beamten, anzunehmen; und wovon der zweite den Vollz. Rath be Vollmächtigt, zur Bezahlung der rückständigen Besoldungen der öffentlichen Beamten, nebst dem Ertrage der zu verkauffenden Nationalgüter, auch Staatschuldtitel zu verwenden, nichts zu bemerken habe.

Der erste dieser beyden Dekretsvorschläge wird hierauf zum Dekret erhoben (S. dasselbe S. 949) und die neue Berathung über den 2ten vertagt.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzbungs-Commission über Revision der Prozesse im Canton Sennis wird in Berathung genommen:

B. G. Das Cantonsgericht Sennis stellt in einer

an Sie unterm 6. Dec. 1800 ausgefertigten Zuschrift die Einfrage: „Ob, wenn eine Parthen über ein „Cantonsgerichtliches Urtheil die Cassation verlangt, „und dieselbe aus irgend einem Grund versäumt hat, „sie wieder Revision bey dem Cantonsgericht nehmen „können?“

Bey den mangelnden Vorschriften, nach welchen dieses Recht der Revision in manchen Gegenden ausgeübt werden soll, und bey der gar verschiedenen Ausübung desselben, ist es sehr schwer diese Frage bestimmt zu beantworten. War Revision das, was in andern Staaten Restitutio in integrum (Wiedereinsetzung in vorigen Zustand) ist, so könnte sie vor Verfluß dereligen Zeit nachgesucht und ertheilt werden, welche für Verjährung eines zugesprochenen Eigenthums erforderlich ist, und in diesem Fall wären neue Titel und Gründe, von denen der die Revision nachsuchende Theil beweisen könnte, daß er sie zur Zeit des geführten Rechtshandels nicht wissen konnte, ein hinlänglicher Grund, einen durch alle Behörden geführten Rechtsstreit wieder anzufangen, wenn auch wirkliche Cassation aus was immer für einem Grunde abgeschlagen worden wäre.

Allein in den meisten Cantonen, wo Revision üblich war, bedurfte es weder derselben noch einer andern Formlichkeit, um den Prozeß wieder anzufangen, wenn neue Titel und Gründe angeführt werden konnten: man schritt dabei wie bey jedem andern Prozeß zu Werke. Die eigentliche Revision war lediglich nichts anders als eine Rechtswohlthat, dazu geeignet die Weitersziehung eines Streithandels zu verhindern, die Parteien zu gütlicher Vergleichung oder zu endlichem Compromiß zu bewegen; eine Verfügung, welcher vielleicht manche Familie ihre Existenz verdankt, die durch kostspielige, weitschichtige Prozesse sonst ins Elend gestürzt worden wäre; sehr zweckmäßig und gemeinnützig, wenn der Beamte oder Richter, von dem sie ertheilt werden konnte, der Stimme seines Gewissens und dem Glück seiner Mitbürger alle Nebenabsichten und eigen-nützige Vortheile unterwerfen konnte; aber doppelt gefährlich, wenn sie bey dem Mangel aller Vorschriften, die dabei beobachtet werden sollten, unrechten Hände anvertraut war. Wir fühlen daher mit Ihnen B. G. die Nothwendigkeit lebhaft, über dieses Revisionsrecht mit möglichster Beschränkung allgemeine, bestimmte Verfügungen zu treffen, wofür wir Ihnen unsere Vor-

schläge mittheilen werden, sobald die an mehrere Cantonsautoritäten begehrte Berichte uns zugekommen sind.

Um indessen die vom Cantonsgericht Säntis gemachte obige Einfrage zu beantworten, wollen wir die Beschaffenheit der dort üblich gewesenen Revision nach den uns mitgetheilten Schriften etwas näher untersuchen, um Sie Ihnen B. G. in demjenigen wahren Gesichtspunkt darzustellen, aus welchem sie betrachtet werden soll.

I.

Aus dem von dem Cantonsgericht Säntis beygelegten Auszug der Frauensfeldischen Vergleichshandlung vom Jahr 1759 erhellet, daß die in der ehemaligen fürstbischöflich St. Gallischen Landschaft ausgeübte Revision, nichts anders war, als eine Rechtswohlthat, vermöglichkeit dererjenige, der sich durch einen Urtheilspruch gekränkt zu seyn glaubte, noch einmal die Sache vor den nämlichen Richter bringen, und noch einmal von ihm darüber absprechen lassen könnte; er mußte dazu in Streithändeln, welche die Summe von 15 Gulden (20 Fr.) nicht übersteigen, von dem Ammann ganz allein die Einwilligung haben: Brug der Streithandel mehr als diese Summe, so mußte er sich deswegen auch vor dem niedern Gericht, von dem das erste Urtheil ausging, melden. Bey den Appellationsbehörden aber mußte sie b. y den Landvögten nachgesucht; und dann von diesen Behörden gesprochen werden, ob sie statt habe oder nicht. Bey beyden Behörden konnte sie nur einmal gestattet, und mußte inner den nächsten 10 Tagen des ausgefällten Urtheils nachgesucht werden. Sie werden mit uns die große Lücke wahrnehmen, daß nämlich die Gründe nicht angezeigt sind, wegen denen eine solche Revision ertheilet werden konnte. So viel ist gewiß, daß sie nicht bloß wegen Aufweisung neuer Rechtstiteln, ertheilet werden durfte, sondern daß der Beurtheilungskraft des Beamten oder Richters freyer Spielraum gestattet war, einer Partey wider Access — mehr aus Billigkeitsgründen, als nach dem strengen Recht — zu bewilligen, um entweder dem Richter dadurch ein Mittel zu verschaffen, einen übereilten Spruch zu verbessern, oder einer durch Unschicklichkeit ihres Anwaltes, oder durch Nebenvortheilung der Gegensparteien, verfallten Partey, zum Recht zu helfen; oder wenn sie von einem niedern Gericht ertheilet wird, die Weitersziehung zu verhindern.

(Die Fortsetzung folgt.)

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Samstag, den 24 Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 4 Pluviose IX.

An die Abonnenten.

Da mit dem Stück 234, das dritte Quartal des neuen Schw. Republikaners zu Ende geht, so sind die Abonnenten ersucht, wann sie die Fortsetzung ununterbrochen zu erhalten wünschen, ihr Abonnement für das vierte Quartal mit 4 Fr. in Bern, und mit 5 Fr. postfrei außer Bern, zu erneuern.

Der Neue Schweizerische Republikaner ist die Fortsetzung folgender Blätter, von denen noch Exemplare um bengesetzte Preise zu haben sind:

Der Schweiz. Republikaner, 3 Bände, jeder zu 8 Fr. Supplement dazu 2 Fr.

Neues helvetisches Tagblatt, 2 Bände, jeder zu 6 Fr.

Neues republikanisches Blatt, 1 Band, 4 Fr.

Neuer schweizerischer Republikaner Quartal 1, 2 und 3 jedes zu 4 Fr.

Die Lücken, die sich zwischen diesen Sammlungen finden, sollen in einigen Supplementheften nachgeliefert werden, sobald sich eine hinlängliche Zahl Abonnenten für diese Supplemente gefunden hat. Man pränumerirt für das erste Heft mit 3 Fr. bey den Herausgebern oder bey J. A. Ochs.

Von den Registern zu obigen Sammlungen sind bis dahin drei zu den 3 Bänden des schweizerischen Republikaners und dasjenige zum ersten Band des Tagblatts erschienen: die übrigen sollen nachfolgen.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens der Civilgesetzgebungscommission, betreffend die Revision der Prozesse im Kant. Säntis.)

Hätte eine solche Revision bloß wegen neuen Rechts-titeln ertheilt werden können, so hätte die Bewilligung derselben nie dem Amman oder dem Landvogt, oder einer Appellationsbehörde überlassen werden, sondern einzig von dem ersten niedern Gericht nachgesucht und abgesprochen werden müssen.

Daraus sieht, daß die im Säntis übliche Revision lediglich nichts anders ist, als eine Rechtswohlthat, die

an die Stelle der Appellation und Cassation trittet, in Rücksicht desjenigen Urtheils, worüber sie ertheilet wird.

Aus diesem Satz ziehen wir nachstehende Schlüssefolgen:

1) Dasjenige Gericht, von welchem das ausgeschaffte Urtheil an ein höheres Appellations- oder Cassationsgericht gezogen worden ist, entweder durch bloße Einverleibung oder durch wirkliches Anhängigmachen, kann über dieses Urtheil keine Revision mehr ertheilen. Nicht dem Appellierenden, weil er dadurch, daß er die Sache der Appellations- oder Cassationsbehörde anhängig gemacht, auf die Rechtswohlthat der Revision Verzicht geleistet hat; nicht dem Appellaten, weil der Appellierende, wenn er früher Appellation oder Cassation als jener die Revision nachsuchte, in seinem dadurch zum Weitersziehen erhaltenen Recht gekränkt würde, und weil beyde, wenn sie neue Rechts-titel aufzuweisen haben, keine Revision bedürfen, diese durch einen neuen Rechts-handel geltend zu machen.

2) Noch auffallender ist die Richtigkeit dieses Satzes in Rücksicht der Cassationsurtheile. Das Begehren um Cassation fordert einen andern Richter als jene, über dessen Urtheil die Cassation verlangt wird: Das Begehren um Revision aber setzt den nämlichen Richter voraus, mithin kann derjenige, der sich des ersten Rechtsmittels bedienen wollte, oder sich dessen wirklich bedient, das zweite, diesem ganz entgegengesetzte, nicht auch anwenden.

3) Aus dem nämlichen Grund kann weder ein Cassationstribunal noch andere, entweder von ihm oder den Parteien, vermög des Cassationsrecht gewählte aufforderliche Gerichte, Revision ertheilen, weil das Cassationstribunal nicht den nämlichen Richter, der das Cassirte Urtheil ausgesprochen hat, wieder ernennen darf, und weil die andere von ihm oder den Parteien ernommene

oder gewählte Gerichte, nur für den einzelnen Fall belehnte Gewalt bekommen, und dadurch das Recht nie erlangen können, diejenige Rechtswohlthaten auszuüben, die den ordentlichen Gerichten zustehen.

4) Ueber die von den gerichtlichen Behörden ertheilte oder abgeschlagene Revision, hat kein Recurs statt; nicht für denjenigen, der sie nachsuchte, weil es ja in seiner Willkür stand, sich entweder dieser Rechtswohlthat oder aber der Appellation oder Cassation zu bedienen; wählte er die erstere, so unterzog er sich ja freywillig dem Recht, das den Gerichten in Rücksicht derselben zusteht; nicht für die Gegenpartey, weil diese auch das durch Revision ausgesprochene Urtheil weiters ziehen kann.

Wollte man dem Appellationsgericht das Recht der Revision streitig machen, weil in der oben angeführten Vergleichshandlung von 1759, der Appellationsbehörde nur in jenen Fällen dasselbe eingestanden ist, in welchen dieses Gericht definitive abzusprechen hat, welches der Fall beym Cantonsgericht nicht sei, indem über seine Urtheile Cassation nachgesucht werden könne: so antworten wir darauf, daß denselben dieses Recht auf die nämliche Weise, wie den niedern Gerichten, als eine an die Stelle der Cassation freywillig gewählte Rechtswohlthat zukommt.

Wenn daher auch in einigen Gegenden für Ertheilung der Revision keine Zeit bestimmt war, so wird sie dadurch, daß jedes Urtheil an den oberen Gerichtshof, Cassationsweis gezogen werden kann, auf diejenigen Tage eingeschränkt, inner welchen man sich um die Cassation melden muß: denn sonst könnten ja alle Cassationsbegehren dadurch vereitelt werden, daß man nach ausgesprochener Cassation nur dem verfallenen Theil Revision gäbe.

5. Stund es aber unter der vorigen Verfassung in der Macht der höchsten Landessstelle, solche Revision zu ertheilen, so kann dieses Recht bey der hezigen Verfassung dennoch blos von den gerichtlichen Distrikts- und Cantonsbehörden, mit Ausschließung des obersten Gerichtshofs ausgeübt werden, da die richterliche Gewalt von der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt getrennt ist, welche ehemals vereinigt waren, und da der obersten richterlichen Stelle in bürgerlichen Streitigkeiten kein anderes Recht, als jenes der Cassation zusteht.

Aus allen diesen Gründen schliessen wir, die Frage des Cantonsgerichts Säntis: ob, wenn eine Partey über ein Cantongerichtliches Urtheil die Cassation verlangt hat, und damit abgewiesen worden, noch Revision statt haben könne, mit Nein zu beantworten, und schla-

gen Ihnen B. G., darüber beifolgenden Dekretvorschlag vor.

Decretsvorschlag.

Der gesetzgebende Rath —

Auf die Einfrage des Cantonsgericht Säntis: „Ob, wenn eine Partey über ein Cantongerichtliches Urtheil die Cassation verlangt, und dieselbe aus irgend einem Grund versäumt hat, sie wieder Revision bey dem Cantonsgericht nehmen könne?“ Nach angehöretem Bericht der Justizcommission;

In Erwägung, daß das den niederen und Appellationsbehörden zuerkannte Revisionsrecht bey den ersten an die Stelle der Appellation, bey den zweyten an die Stelle der Cassation tritt; daß mithin derjenige, welcher sich der Appellation oder Cassation bedient, dadurch auf das Revisionsrecht Verzicht leistet, da beides neben einander nicht bestehen kann, und daß er eben deswegen nicht nachher erst eine Rechtswohlthat — das Revisionsrecht — anwenden darf, wenn er auf dem Weg der gewöhnlichen Rechtsmittel der Appellation oder Cassation abgewiesen worden ist —

beschließt:

1. Das im Canton Säntis übliche Revisionsrecht hat nicht statt, wenn eine Partey über das nämliche Urtheil, über welches sie Revision begeht, Cassation begeht hat, und damit abgewiesen worden ist.
2. Gegenwärtiges Dekret soll im Canton Säntis bekannt gemacht werden.

II.

Was dann den vorgelegten speciellen Fall betrifft, so haben wir die Ehre, Ihnen B. G., folgende Auskunft zu ertheilen:

Hektor Kappeler als Vogt der Präsident Grobschen Erben, wollte über das zwischen ihm und dem Gemeindewerwalter Grob, im Namen seiner 4 Kinder erster Ehe von Wattwil unterm 17. Juni 1800 von dem Cantonsgericht Säntis ausgesprochene Urtheil, die Cassation bey dem obersten Gerichtshof nachsuchen; er wurde aber von denselben abgewiesen, weil er diese nicht inner der vorgeschriebenen Zeit nachsuchte, und ihm dagegen der Regress gegen diejenige eröffnet, die an dieser Versäumniss Schuld haben möchten. Anstatt aber diese zu belangen, begehrte er Revision, die ihm der Präsident abschlug, weil sie inner 10 Tagen vom verfallenen Urtheil an, über welches Revision begeht wird, nachgesucht werden muß.

Unter dem Vorzeichen, jenes Urtheil erläutern zu lassen, erhielt Kappeler den Acces vor dem Cantonsgericht, welchem er aber anstatt dessen, die Frage aufwarf: Ob ihm der Acces zur Revision gestattet werden könne?

Das Cantonsgericht gieng darüber zur Tagesordnung, und Kappeler wendet sich darauf durch seinen Anwalt an den B. Justizminister, welcher dem Cantonsgericht die Weisung zukommen ließ, anstatt dieser Tagesordnung, ein förmlich motiviertes Urtheil über diese Frage abzufassen, damit sie sich ihres weiteren Rechtes darüber bedienen könne.

Wenn auch der Ausdruck zur Tagesordnung zu gehen, bey den richterlichen Behörden nicht gebraucht werden soll, so werden Sie B. G., auf der andern Seite aus denselben allgemeinen Grundsätzen, die wir über dieses im C. Santis ausgeübte Vorrecht voranschicken, schliessen, daß von dem Cantonsgericht die Revision ohne motiviertes Urtheil abgeschlossen werden kann, und daß mithin die demselben zugeschickte Weisung nur in so weit recht erlassen worden, daß sie anstatt der Tagesordnung, die nachgesuchte Revision bestimmt abzuschlagen, oder zu bewilligen verordnete. Aus diesem Grund und weil das Cantonsgericht selbst über die Hauptfrage nur Entscheidung begehrte, so rathen wir Ihnen B. G. an, über diesen besondern Fall, nicht in Berathung einzutreten.

Der Dekretsvorschlag und der Antrag der Commission in Betreff der Grobschen Erbschaft, wird angenommen.

Folgendes Gutachten der Civilgesetzgebungs-Commission wird in Berathung und hernach angenommen:

B. G.! Bürger Zellweger und Compagnie von Trogen, Canton Santis, stellen in ihrer Bittschrift vom 1. Dec. 1800 die Einfrage: „Ob wegen neu aufgefundenen Titeln und Gründen, die Revision eines endlich beurtheilten Rechtshandels statt haben könne?“ welche Frage sie in dem zwischen Ihnen und B. Joh. Enz von St. Gallen vorwaltenden Streithandel, von dem gesetzgebenden Rath entschieden zu sehn wünschten.

Da es sich aber von selbst versteht, daß der gesetzg. Rath für einzelne Fälle nicht zurückwirkende Gesetze machen kann, sondern daß dieselbe nach den ehevo- rigen Gesetzen und Gewohnheiten beurtheilet werden müssen, so lang diese nicht durch neue Gesetze abgeändert oder aufgehoben; so bleibt auch für diesen ge- genwärtigen Fall dem Cantonsgericht Santis nichts

anders übrig, als darin nach bestehenden Gesetzen und Gewohnheiten, in so fern diese nicht durch die Constitution oder neue Gesetze abgeschafft oder abgeändert worden, zu verfahren; und wir tragen daher dem gesetzgebenden Rath an, in diese Bittschrift nicht einzutreten.

Die Finanzencommission erstattet über den Loskauf der Grundzinsen einen weiteren Bericht und die Discussion ihres Gutachtens wird hierauf fortgesetzt.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Herrosee, Unterstatthalter des Cant. Argau, macht Bemerkungen über die Notwendigkeit der Wiedereinführung einer Einrichtung, die die vormaligen Fertiggerichte ersche, und legt der Gesetzgebung einen dahin abzweckenden Vorschlag unter Augen, der der Vaterlandsliebe und dem Diensteifer dieses Beamten Ehre macht und beherzigt zu werden verdient; daher die Commission Ihnen die Verweisung dieser Zuschrift an die Civilgesetzgebungs-Commission anträgt. Angenommen.

2. Die Gemeindeskammer von Baden verlangt die Restitutio in integrum gegen einen unter besondern Umständen in Kraft erwachsenen irregulären Spruch des Distriktsgerichts Baden, wodurch sie, als zu Handen ihres Spitals Collatorin der Pfund Göslikon, ultra petita ihrer Widerparth, der Gemeinde Göslikon, nicht bloß zu der allein begehrten Herausgabe des Kirchenguts, sondern überdass zur Extradition aller inhabenden Instrumenten, des Kirchensaes, Sigristenhofs &c. verfällt wurde.

Diese auf verwinkelten Thatsächen beruhende und mit mehreren Beylagen begleitete Petition, rath Ihre Commission an, der Civilgesetzgebungs-Commission zu näherer Untersuchung zu überweisen. Angenommen.

3. Die Gemeindeskammer von Burgdorf, indem sie überhaupt die drückende Lage ihrer Gemeinde und besonders ihre durch das Gesetz vom 10. Nov. 1798 zu Grunde gerichteten Spitäler und andere Anstalten, die von rechtmaßig erworbenen und thener erkaufsten Behörd- und Bodeninsgerechtigkeiten sich unterhielten, vorstellt, macht Bemerkungen über den Grundsatz der Loskauflichkeit sowohl als den Modum derselben, und bittet, im Fall die Gesetzgebung allbereits einen Gesetzesvor- schlag über diesen Gegenstand abgefaßt haben sollte, um Mittheilung ihrer Petition an die Vollziehung.

Damit jede Bürgerklasse sich überzeuge, daß die Gesetzgebung keinen Gesichtspunkt außer Acht lasse, unter welchem dieser vielseitige Gegenstand betrachtet werden kann, und daß ihre gesetzliche Verfügung das Resultat einer reissen Prüfung sey, so rath die Commission an, auch diese Petition der Finanzcommission zu überweisen. Angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

14.

Bericht und Befinden der Finanzcommission, vom 8ten November, über den Gehaltsabzug.

Unter dieser Rubrik wird allen Angestellten und öffentlichen Beamten der Republik, deren Gehaltsbetrag sich jährlich über 500 Franken beläuft, ein Abzug von 100 ohne behalten.

Davon sind ausgenommen die Religionslehrer, Professoren, Schullehrer und der Militärstand.

Es ist keine Berechnung beigesfügt, wie viel diese Abzüge abwerfen werden. Sie sind dazu bestimmt, eine Lücke des Rückstandes auszufüllen; der daherige Betrag muß wenigstens auf 15000 Franken steigen.

Gegen diesen Titel findet die Commission keine Einwendungen. Diese Abgabe ist weder gehässig noch lästig; der Bezug derselben kostet gar nichts, indem je bey den Zahlungsleistungen dieser Abzug lediglich ohne behalten wird. Zwar scheint es bey der ersten Ansicht, daß dieser Abzug in progressivem Verhältniß der Gehalte hätte erhöhet werden sollen; allein betrachtet man, daß jeder öffentliche Beamte im Verhältniß seiner erforderten Talente und Arbeit entschädiget wird, so fällt dieser Schein von Ungerechtigkeit ganz hinweg.

15.

Bericht der Finanzcommission, vom 8. November, über die Rückstände der Auflagen von 1798 und 99.

Dieser Titel stellt den Grundsatz auf, daß die bezogenen Abgaben von 1798 und 99 sowohl als die Kriegs- und Unterstüzungsteuer für die durch den Krieg verwüsteten Cantone, nur als eine auf Abschlag beschene Bezahlung angesehen, folksam mit den

Steuerpflichtigen eine neue Abrechnung vorgenommen werden müsse. Die für 1800 aufzunehmende Werthungen, die sich auf die seit zwanzig Jahren errichteten Kaufbriefsbeträge gründen, sollen auch für die Abrechnungen von 1798 und 99 dienen.

Die Abgaben von jenen Grundstücken, welche während diesen Jahren handgeändert haben möchten, sind von denjenigen Bürgern zu ergänzen, die je den laufenden Jahren zu bezogen haben.

Die verhypotheseten Schulden werden nach dem bestandenen Finanzgesetz von 1798 und 99 abgezogen; hingegen sollen die hypotesirten Gläubiger mit den Besitzernnehmern ebenfalls eine neue Abrechnung für die beyden verflossenen Jahre verpfiegen.

Der Ertrag dieser Rückstände ist zu Tilgung der Rückstandssumme bestimmt, aber keine Berechnung beigesfügt.

In weitaus dem größten Theil der Republik sind die Liegenschaften für diese beyden Jahre so niedrig und unter ihrem wahren Werth geschäzt; anderseits auch von den Capitalien so auffallend hintereschlagen worden, daß eine fast allgemeine Revision notwendig ist. Das Bedürfniß des Staats erfordert es einerseits; anderseits wäre es eine aufsäuernde Ungerechtigkeit, daß diejenigen, so ihre Sache redlich bezahlt, b.y künftigen Auflagen wieder um so höher angelegt werden müßten, um die von diesen zwey Jahren herrührenden Rückstände zu decken, und also diese dasjenige zu verguten haben würden, was jene dem Staat unrecht gethan haben. Die Commission glaubt also allerdings, daß diese Rückstände ohne anders nachgeholt werden sollen; auch lastet sie es sich gefallen, zu Regierung dieser Rückstände die Schätzungen, welche für 1800 nach den Mittelkaufspreisen der Grundstücke geschehen werden, als Basis anzunehmen.

Daß aber diese Maßregel einen Theil des diesjährigen Finanzgesetzes ausmachen soll, scheint der Commission allerdings zweckwidrig; es wäre die heiligste Pflicht der Vollziehung gewesen, seiner Zeit schon jene Maßregeln zu ergreifen, daß die Abgaben vollständig und impartialisch eingenommen würden; allein unübersteigliche Hindernisse scheinen dieselbe daran verhindert zu haben: Es ist also an der Vollziehung, dem gesetzgebenden Rath in einer eigenen Botschaft die Notwendigkeit zu beweisen, daß diese Rückstände nachgeholt werden sollen; so wie die Art und Weise, wie sie nachzuholen sind; der Gegenstand eines eigenen Vorschlags seyn muß.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Montag, den 25. Jan. 1801.

Drittes Quartal.

Den 5. Pluviose IX.

Gesetzgebender Rath, 30. Dec.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Petitionencommission.)

4. Hans Gurtner von Zimmerwald Distr. Niedersiggen Cant. Bern, macht Ihnen B. G. eine Darstellung, wie er vorgeblicher Weise durch eine ränksüchtige Widerparth und durch von den gerichtlichen Behörden begangene Unförmlichkeiten, in Gefahr stehe, um all sein Vermögen und seine Freiheit gebracht zu werden, und verlangt in Erläuterung verschiedener Gesetze des bernischen Codex, die Auslösung mehrerer Fragen, die er Ihnen B. G. vorlegt.

Ohne eben einzusehen, wie dem Petenten, wenn er sich auch mit Grund beschweren sollte, anders als nach Form Rechtkens und vor den obren gerichtlichen Behörden geholfen werden könnte, trägt Ihre Commission dennoch darauf an, seine Petition zu näherer Untersuchung an die Civilgesetzgebungs-Commission zu weisen. Angenommen.

5. Circa 40 Notarien der Cantone Bern und Oberland beschweren sich über die Auslegung, die in hrere Munizipalitäten und ihre Schreiber dem 57. Art. des Munizipalitätsgesches vom 15. Hornung 1799, in Bezug des Rechts, öffentliche Contrakte zu stipuliren, geben, und treten insbesonders, indem sie die aus dieser den Munizipalitäten ertheilten Attribution für den Credit und die allgemeine Sicherheit entstehenden Folgen entwickeln, gegen eine Petition der Munizipalität Langenthal auf, die auf Erhaltung dieser Attribution abzweckt und schon vor vielen Monaten der vorigen Gesetzgebung eingereicht wurde.

Da diese letztere Petition in den Händen der Munizipalitätscommission sich befindet, so trägt die Petitionencommission darauf an, die Gegenvorstellung der

Petenten, ebenfalls an dieselbe zu verweisen. Angenommen.

6. Die Munizipal. von Wipkingen stellt in einem v. 9. Nov. datirten Petition, die aber Ihrer Commission erst gestern zugestellt wurde, vor, wie daß ihre Bürger unter dem Druck der Requisitionen, Lieferungen &c. beynahe erliegen, da sie gehindert werde, die ein grossen Theil ihres Gemeindebezirks ausmachenden Nationalgüter mit den verhältnismässigen Befrägen zu belegen, und verlangt ein Gesetz, das die Nationalgüter diesen Beschwerden unterwürfig mache.

Da der gesetzgebende Rath noch dato den Rapport der Polizeycommission über die Bemerkungen des Poliz. Rath's, einen Gesetzesvorschlag über diesen Gegenstand betreffend, erwartet, so wird darauf angetragen, diese Petition gedachter Commission zu überweisen. Angenommen.

7. Die Bürgergemeinde zu Bischofszell, die vormals aus ihrem Gemeindgut, größtentheils in Beziehung der Behnden, Grundzinsen und des Umgelds bestehend, den Unterhalt der Armen, die Besoldung der Schulhrer und Seelsorger ihrer Gemeinde reichlich bestellen konnte, befindet sich durch die Versteigerung dieser ihrer ehemals Einkünfte, nach Aufopferung des Rests ihrer Capitalien, außer Stand, diesen ersten Pflichten jeder christlichen und sittlichen Gemeinde länger ein Genüge zu leisten. In der zuversichtlichen Erwartung, durch die Wiederkehr der gerechten Grundsätze der helvetischen Constitution bald wieder in den Genuss ihres titelfesten Eigenthums zu treten oder dafür entschädiget zu werden, bittet sie sich indessen die Erlaubniß aus, in Ermangelung aller andern Hilfssquellen, die sämtlichen Einwohner der Kirchgemeinde zum Unterhalt ihrer Lehrer anlegen zu dürfen.

Die Petitionencommission trägt darauf an, diese

Bitte der Vollziehung zu übersenden und derselben Bericht samt Vorschlag darüber zu erwarten. Angenommen.

8. In Wiederholung seiner Zuschrift vom 17. Okt. sollicitirt das Cantonsgericht Oberland die fördersame Gehaltsbestimmung und Zusetzung seines bisher unbezahnten und dennoch freizigen Officials.

Da auf den Antrag der Civilcommission die Zuschrift vom 17. Okt. dem Volk. Rath samt einer Botschaft überwiesen worden ist, so trägt die Pet. Commission darauf an, derselben auch diese zu überweisen. Angenommen.

9. Die sämtlichen Distriktschreiber im C. Zürich dringen auf schleunige Bestimmung ihres Gehalts, um für ihren dahерigen ganzen Rückstand samt Bureau auslagen, auch gleich allen übrigen Beamten, auf die Verteilung der zu versteigernden Nationalgüter angewiesen werden zu können. Wird an die Civilcommission gewiesen.

10. Joh. Schneeberger, gewesener Agent zu Wych, Distr. Wangen C. Bern, dermaliger Suppleant am Cantonsgericht, erweiset durch die Zeugnisse des B. Distriktsstatthalter Ricklis und B. Distrikteinnehmer Strasser, daß er überhaupt als Agent mit unverdrossenem Eifer und Thätigkeit in allen Stücken seine Pflicht musterhaft erfüllt, insbesonders dann bey der dortigen Insurrektion im Wintermonat 1798, bald durch seine beredte Sanftmuth, bald durch seine entschlossene Gestalt gegenwart mitten in den ihn umringenden Gefahren vieles Unheil verhüet hat. Dieser verdiente Beamte findet sich (in Belobung des Amnestiegesetzes gegen die bekannten Unruhestifter) um den Ersatz seiner als Agent gehabten Versumnisse, Mühwalten und baar ausgelegtes Geld, vorzüglich dann der ihm schuldlos aufgesetzten Einquartierung der zu Dämpfung und Bestraffung der Insurrektion gesandten Exekutionstruppen.

Die Pet. Commission rathet an, dieses billige Ansuchen der Vollziehung zu überweisen. Angenommen.

11. In Berufung auf seine Zuschrift v. 30. Sept., beschwert sich das Distriktsgericht Olten, daß es bei den gegenwärtigen Gerichtstaxen nicht bestehen könne, indem selbige nicht so viel abwerfen, daß im Durchschnitt per Sitzung ein Richter 1 Franken beziehe.

Die Pet. Commission glaubt, diese wie bereits die erste Zuschrift, sey der Civilcommission zu überweisen. Angenommen.

12. Anton Bruni, Anwalt zu Bellenz, im Namen mehrerer Grund- und Bodenzinschuldigen Bürger, wünscht Beschleunigung des Gesches über die Bestimmung der Loskaufsumme der Grund- und Bodenzinsen,

welche auf Entschädigung des Eigenthums und auf Gerechtigkeitsgrundsäze gegründet sey.

Die Pet. Commission trägt an, diese Zuschrift an die Finanzcommission zu weisen. Angenommen.

13. Das Dorf Arcegno im Distr. Luggaris Cant. Lavis, welches der Gemeinde und Pfarrer Losone zu gehört, wünscht wegen seiner Entfernung von der Mutterkirche getrennt zu werden. Dieser Caplaney wurde schon von der geistlichen Obrigkeit der Bequemlichkeit wegen gestattet, einen eigenen Taufstein, Todtengräber und Pfarrbücher zu haben; nur wurde dem Geistlichen oder Caplan von Arcegno verboten, die sogenannten jura stola auszuüben, das Evangelium zu predigen und christliche Lehre zu halten, wodurch die Einwohner von Arcegno eine Stunde weit zur Pfarrkirche gehen müssen, um denselben beizuwohnen.

Die Pet. Commission rathet an, diese Petition der Unterrichtscommission zu überweisen. Angenommen.

14. B. Philipp Cusani, aus Mayland gebürtig, der schon seit 6 Jahren sich haushäblich in Lavis niedergelassen, liegende Güter für ungefehr 1000 Louisd'or gekauft, sich mit einer Schweizerin verheirathet, als Hauptmann in einem errichteten Freycorps in Lavis laut Brevet gedient, und endlich zwei Ortsstimmen oder Bürgerbriefe von den damals regierenden Cantonen Uri und Schwyz, erhalten hat, durch welche ihm das Schweizer-Bürgerrecht ist ertheilt worden, bildet nun, als helvetischer Bürger von dem gesetzgebenden Rath aufgenommen zu werden.

Die Pet. Commission schlägt vor, daß Ansuchen des B. Cusani an die Constitutioncommission zu weisen, um nach Überlegung der angeführten Gründe, ein Gutachten zu erstatten. Angenommen.

15. Die Handlungskammer und die Municipalität der Gemeinde Lugano äussern ihren Wunsch, daß wenn durch die neue Verfassung die Cantone Bellenz und Lavis in einen vereinigt werden sollten, die Gemeinde Lugano als Hauptort bestimmt werden möchte. Sie hoffen, daß man nicht so sehr auf die Centralität des Orts, sondern vielmehr auf die Handlungsverhältnisse mit den benachbarten Staaten und andere Umhänlichkeit von der Gemeinde Lugano, in der Bestimmung des Hauptortes Rücksicht nehmen werde.

Die Pet. Commission rathet an, diese Petitionen an die Constit. Commission zu weisen. Angenommen.

Am 31. Dec., 1. und 2. Jan. waren keine Sitzungen.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan.

Präsident: Koch.

Der Gesetzesvorschlag über die Aufhebung der Droit d'Aubaine oder Verweigerung der Erbschaftsverfolgung in Helvetien, wird in neue Berathung genommen, und zum Gesetz erhoben. (S. dasselbe S. 907.)

Der Dekretsvorschlag, der den Volkz. Rath bevollmächtigt, zu Bezahlung der rükständigen Gehalte der öffentlichen Beamten auch Staatschuldtitel zu verwenden, wird in neue Berathung genommen, und hierauf zum Dekret erhoben. (S. dasselbe S. 951.)

Das Gutachten der Unterrichtscommission über die Vereinigung der Höfe Büchlisacker und Unterhöll, Et. Baden, mit der Kirchgemeinde Waltenschwyl, wird in Berathung und hernach angenommen. (S. dasselbe S. 977.)

Die Discussion über den Loskant der Bodenzinse wird fortgesetzt.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

Bürger Gesetzgeber! Eure staatswirthschaftliche Commission hat in Folge erhaltenen Auftrags vom 23ten Christm., die Motion des B. Marcacci näher untersucht, und hat die Ehre, Ihnen darüber folgenden Bericht zu erstatten:

Die vorigen gesetzgebenden Räthe hatten unterm 9ten Heumonat 1800 den Volkz. Ausschuss bevollmächtigt, in den Cantonen Bellinzona und Lauris diejenigen Auflagen beziehen zu lassen, welche er am zweckmässigsten finden wird. Nun findet Eure Commission, daß der wesentliche Endzweck des Euch gemachten Antrags dahin gehe: dieser Bevollmächtigung ein Ziel zu bestimmen, und folglich die einfache Frage zu entscheiden: ob die Wirkung des Dekrets vom 9. Heum. 1800, sich über das neu angenommene Auflagensystem hinaus erstrecken soll: oder ob nunmehr durch dieses Auflagensystem jenes Dekret aufgehoben sey?

Da die Auflösung dieser Frage lediglich auf einer Erklärung des obangesührten Dekrets beruht: so kann der gesetzgebende Rath unstreitig darüber entscheiden, ohne einen vorläufigen und nothwendigen Antrag der Vollziehung zu erwarten, und könnte sich lediglich mit der Untersuchung beschäftigen: ob durch den Ausdruck für dieses Jahr, entweder das Civiljahr 1800, oder das helvetische Finanzjahr 1800, für welches das Auflagensystem bestimmt worden, gemeint sey: und ob dann in dem ersten Fall, irgend eine Abrechnung mit

den beyden betreffenden Cantonen Bellinzona und Lauris, ihrer direkten Säuren halben, Platz finden könne oder nicht?

Ehe aber Eure Finanzcommission es wagen kann, Ihnen darüber Ihr Besiaden zu hinterbringen, scheint es ihr, durchaus nothwendig zu wissen: auf welche Art sich die Vollziehungsbehörden der erhaltenen Bevollmächtigungen bedient haben, und was für Steuern und Auflagen in jenen Cantonen wirklich erhoben werden.

Zwar stellt die Motion, durch welche der gegenwärtige Bericht veranlaßt worden, als Faktum zum voraus, daß die Cantone Bellinz und Lauris im Jahr 1800 auf Befehl der Regierung die Zehenden gestellt haben. Allein da Eure Commission Grund hat zu vermuten, daß wenige oder keine Zehenden in diesen Gegenden dem Staat angehören, und diesem folglich dadurch keine oder nur unbedeutend direkte Einkünfte zugelassen sind; so wird es um so nothwendiger zu wissen: ob und was für Auflagen noch weiter nebst dem Zehenden gefordert und bezahlt worden seyen, ehe mit vollständiger Sachkenntniß über den Antrag des B. Marcacci eingetreten werden kann.

Eure Commission schlägt Euch also vor, nachstehende Botschaft an den Volkz. Rath abgehen zu lassen:

B. Volkz. Räthe! Ein Mitglied des gesetzgebenden Rathes hat den Antrag gemacht, daß für die beyden Cantone Bellinz und Lauris eine auf Gerechtigkeit und Gleichheit sich stützende Ausnahme des lezthin gesetzlich beschlossenen Auflagensystems, gemacht werden möchte.

Der gesetzgebende Rath kann diesen Antrag lediglich damit beantworten: daß er erklärt, ob die Wirkungen des Dekrets vom 9. Heum. 1800, sich auf die ganze Dauer des Finanzjahrs 1800 ausdehnen, oder aber durch das Auflagensystem nun gehemmt seyn sollen?

Ehe nun diese Frage entschieden werden kann, ist es dem gesetzgebenden Rath nothwendig zu wissen, auf welche Weise das Dekret vom 9. Heum. 1800, durch welches der damalige Volkz. Ausschuss bevollmächtigt worden ist, in den Cantonen Bellinz und Lauris, die Auflagen für dieses Jahr so beziehen zu lassen, wie er es am zweckmässigsten finde; wirklich in Ausübung gebracht worden sey, und was für Auflagen in Folge dieses Dekrets in jenen Cantonen erhoben worden seyen; endlich welche Rückstände älterer Auflagen in diesen Cantonen noch statt finden mögen? Sie werden daher eingeladen, B. Volkz. Räthe, dem gesetzgebenden Rath hierüber gesäßige und beförderliche Auskunft zu ertheilen.

Die Finanzcommission erstattet folgenden Bericht, dessen Antrag angenommen wird:

B. G.! Die Gemeinde Nidau, und verschiedene Bürger von Twaine, Lüscherz, und Alsernen, besitzen zu Port, im Distrikt Büren, Canton Bern, Grundstücke, auf welchen der Gemeinde Port, der Weidgang im Späthahr zusteht.

Von dieser Beschwerde wollten sich die Grundeigentümmer, dem Gesetz vom 4. April 1800 zufolge, befreien, und wirklich fand die erste Schätzung dieser Weidgerechtigkeit statt. Die Gemeinde Port hat aber diese Schätzung verworfen, und unterweilen erschien das von jenem erstern wesentlich verschiedene Gesetz vom 25. September 1800.

(Die Fortschung folgt.)

Beylagen zu dem Abgabengesetz für 1800.

16.

Bericht der Finanzcommission, vom 8. November, über den Ertrag der Domainen, Zölle und Regien.

1.

Domainen und Nationalwaldungen, geschätzt auf Fr. 250,000.

Das Finanzministerium ertheilt darüber folgende Beleuchtung:

„Der jährliche Ertrag dieser Güter und Waldungen scheint uns, bey der Lage der Dinge in dem ersten Finanzplan, mit 2,000,000 zu hoch angesetzt zu seyn; der effektive Ertrag vom J. 1798 belief sich nicht über 162,000 Fr. Neben dem kann, unerachtet der wesentlichen und schleunigen Verbesserungen, die wir in der Verwaltung derselben erwarten, dennoch die Wirkung davon nicht so schnell wirksam seyn, daß wir gegenwärtig auf mehr als 250,000 Fr. zählen können. Man wird sich hierüber nicht mehr verwundern, wenn man überlegt:

1) Dass wirklich schon Nationalgüter verkauft worden sind, und noch mehrere zu Bezahlung des Rückstandes für die öffentlichen Beamten und Eliten verkaufe werden sollen.

2) Dass verschiedene Gemeinden oder Partikularen Ansprüche an dieselben machen.

3) Dass der Krieg viele Beschädigungen und Unkosten auf diesen Gütern nach sich gezogen hat; dass viele Ausbesserungen erfodert werden, und dass man den Nationalpächtern wegen solchen Beschädigungen und außer-

ordentlichen Kosten einen Nachlass wird zugestehen müssen.

4) Dass der Werth und das Einkommen davon abgenommen haben; das Resultat der schlechten Ordnung und Aussicht in der Verwaltung und eine natürliche Folge von der Lage, in welche uns die Umstände versetzt haben.“

2.

Kaufhäuser-, Zoll- und Brückengelder, geschätzt auf Fr. 800,000.

Hierüber ertheilt die nähere schriftliche Entwicklung des Finanzministeriums folgende Beleuchtung:

„Der erste Finanzplan schätzte den Ertrag der Kauf-, Zoll- und Brückengelder und das Quart-Prozent von der Handlung, zusammen auf Fr. 1,500,000.

Allein, so nachtheilig die politischen Ereignisse der Handlung überhaupt waren, und eben darum diese verschiedenen Einkünfte vermindern mussten — so viel Schlaffheit und Unordnung haben hinwieder auch die Umstände in diesen Theil der öffentlichen Einkünfte gebracht. Ueberdies hat die Erfahrung bewiesen: Dass das Quart-Prozent die nämlichen Gebrechen und das nämliche Resultat, wie die Capitaliensteuer, hatte.

Wenn man nun die in dem neuen System vorgeschlagenen, und der Genehmigung des gesetzgebenden Raths unterworfenen Eingangszölle — neben andern jene vom Kaffee, Zucker, Tabak und andern fremden Waaren — aumint, so schätzt man, unter den gegenwärtigen Umständen ihren Ertrag auf Fr. 800,000, und zwar die Weggelder abgerechnet, welche an die Ausbesserung und den Unterhalt der Straßen verwendet werden können. Sollten diese Weggelder verworfen werden, so wird der Staat den Unterhalt der Straßen vermutlich den Gemeinden überlassen müssen.“

3.

Regie von Pulver, Posten, Salz, Münz, u. s. f. geschätzt auf Fr. 760,000.

„Der Erfolg von diesen verschiedenen Regien“ (bemerkte die Erläuterungsschrift des Finanzministeriums) „scheint keiner schnellen Erhöhung fähig zu seyn, außer jener von den Posten, welchen die neuen Organisationen, die man nach und nach in diesem Fache vornimmt, bewirken werden, und welcher sehr beträchtlich seyn kann, sobald die Umstände die gänzliche Vollziehung des Gesetzes gestatten.“

In dem ersten Finanzplan wurde die Einnahme von dieser Rubrik auf 600,000 Fr. berechnet, und soll auch wirklich so viel ertragen haben.

Ende des dritten Quartals.

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Escher und Usteri.

Dienstag, den 27 Jan. 1801.

Viertes Quartal.

Den 7 Pluviose IX.

Anzeige.

Unter der Rubrik: Kleine Schriften, wird der N. schweiz. Republikaner fortfahren, alle theils in der Schweiz gedruckten, theils auswärts erscheinenden und die Schweiz betreffenden Schriften anzuzeigen. Wenn dies aber mit einiger Vollständigkeit geschehen soll, so müssen die Verfasser oder Verleger neuer Schriften die Gefälligkeit haben, ein Exemplar derselben an die Herausgeber einzusenden, ohne dies hängt es vom Zufall ab, ob ihnen dieselben bekannt werden.

Gesetzgebender Rath, 3. Jan.
(Fortsetzung.)

(Beschluß des Berichts der Finanzcommission über die von der Gemeinde Nidau, und andern Bürgern begehrte Erläuterung des §. 6. des Ges. v. 25. Sept. 1800, betreffend den Loskauf der Weidrechte.)

Vermittelst dessen ist nun alles ins Stocken gerathen. Die Besitzer der weidpflichtigen Grundstücke wünschten aber, ihren Loskauf auf dem angehobenen Fuße zu vollenden, und bitten daher, daß in Erläuterung des Gesetzes vom 25. Sept. erkennt werden möchte: daß in Fällen, wo bereits Schätzungen ergangen wären, ein fatale Termin von einigen Wochen anberaumt werden solle, um nach der Form des erstern Gesetzes den Loskauf fortzusetzen, und zur Wirklichkeit zu bringen.

Ihre Finanzcommission findet aber nicht, B. G., daß diesem Begehrten entsprochen werden könne. Sie erinnern sich noch wohl, daß es eben mehrere bereits auf die Bahn gebrachte Loskaufe waren, welche, weil sie ganze Gemeinden hätten zu Grunde richten können, die Modifikationen veranlaßten, welche das Gesetz vom 25. Sept. enthält. Wenn nun demselben eine solche Er-

läuterung gegeben würde, wie die Petenten sie wünschen, so würde an gar viel Orten gerade das begegnen, was man eben zu vermeiden suchte. Der §. 6. verordnet ganz bestimmt, daß nur die wirklich zu Stande gekommenen Verträge, gültig seyn sollen; was auch Gerechtigkeit erforderte, denn sonst hätte das Gesetz eine rückwirkende Kraft erhalten; aber eben daraus erfolget denn auch wieder, daß die angehobenen Unterhandlungen jetzt nicht mehr nach dem Gesetz vom April, sondern nach dem späteren Gesetz vom Sept. 1800, müssen vorgenommen werden.

Die Finanzcommission trägt demnach darauf an, zu beschließen, daß in die von der Gemeinde Nidau und einigen Bürgern von Twaine, Tüscherz und Alsernen angebrachte Erläuterung des §. 6. des Gesetzes v. 25ten Sept. 1800, den Loskauf der Weidrechte betreffend, nicht einzutreten sey, sondern daß es lediglich dabey sein Bedenken haben solle.

Die Civilgesetzgebungscommission legt die Abfassung folgender ihr übertragener Botschaft an, die angenommen wird:

B. Volk. Räthe! Die Geldsverordneten der Maße des Caspar Brog von Hausen, Et. Oberland, zeigen in einer Bittschrift den gesetzgebenden Räthen an, daß in dieser Maße durchaus kein Vermögen sey, indem der Vergeldstage seinem Vater kurz vor dem Ausbruch des Geldstages, alle seine Liegenschaften verkauft, und um die Kaufrestanz Quittung ausgestellt; auch seiner Ehefrau alle seine bewegliche Haabe an ihr Weibergut abgetreten habe. Sie fragen demnach an:

1. Ob nicht gedachter Kauf, der zwar notarialisch niedergeschrieben sey, ad Massam gezogen werden sollte, da er nicht ausgefertigt, einregistriert, und durch die Handänderung versteuert worden sey? und 2. wer die Publikations-, Versendungs-, Stempel, und dergl. Kosten

tragen müsse, indem die Verordnung der vormaligen Regierung vom 21. Horn. 1794, hierüber nichts verfüge?

Ueber die erste Frage glaubt der gesetzgebende Rath nicht eintreten zu können, indem der Entscheid über einzelne bürgerliche Rechtsfälle den ordentlichen Gerichten zusteht.

Ueber die zweite Frage: wer bey Geldtagen, wo kein Vermögen vorhanden ist, die Kosten der Publikation, der Versendung, des Stempels u. s. w. tragen müsse? hat der gesetzgebende Rath vorgezogen, anstatt in dem Sinne des beyliegenden Gutachtens der Civilgesetzgeb. Commission eine gesetzliche Erläuterung der oben erwähnten Verordnung für die betreffenden Cantone einzutreten, Sie B. Vollz. Räthe zu dieser Maßnahme zu bevollmächtigen.

Folgendes Befinden des Vollz. Raths wird verlesen, und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Indem Euer Gesetzvorschlag v. 8ten Christmonat, die Bedingungen aufstellt, unter denen das Petitionsrecht ausgeübt werden soll, ist er dazu bestimmt, den mannigfaltigen Missbräuchen, wozu dasselbe bis dahin Gelegenheit gab, ein Ende zu machen. Um diese Absicht desto gewisser zu erreichen, glaubt der Vollz. Rath einige Zusätze und Modifikationen der darin enthaltenen Versügungen vorschlagen zu müssen.

Nach dem §. 5. sollen die Bittschriften von Gemeinden, durch die Mitglieder der Munizipalitäten unterzeichnet seyn. Hier wird die wesentliche Unterscheidung zwischen den politischen oder Munizipalgemeinden und den Ortsbürgerchaften, die eben so häufig durch jene Benennung bezeichnet werden, vermisst; eine Unterscheidung, die um so viel nothwendiger ist, da die Verrichtungen der Munizipalbehörden, welche die Angelegenheiten der ersten und der Gemeindkämmer, welche die der letztern besorgen, ohne dieselb nur zu oft verwechselt werden. Oder wenn die Ortsbürgerchaften, die eigentlich Corporationen ausmachen, unter der Vorschrift des folgenden §. begriffen seyn sollen, so scheint es dann nicht hinreichend, für die Gültigkeit einer in ihrem Namen ausgestellten Bittschrift, sondern angemessener, dieselbe durch den Präsidenten und Schreiber der Gemeindkämmer, als der Behörde, welche die Gemeind-Eigenthümer vorstellt, unterzeichnen zu machen.

Da die meisten Begehren über Gemeind-Angelegenheiten der einen oder andern Art, als von Seite der gesamten Gemeinde ergehend, dargestellt werden, wenn auch diese niemals darüber berathschlaget, noch sonst einige Kenntniß davon erhalten hat, so dürfte es zweckmäßig

seyn, sich durch die Form des Begehrens selbst zu verschieren, von welcher Behörde dasselbe eigentlich herrühre.

Es ist hier der Ort, B. G., Euch auf einen täglich mehr eintretenden Missbranch, den man sich mit Bittschriften dieser Art erlaubt, aufmerksam zu machen. Oft bedienen sich einzelne Bürger des Namens einer ganzen Gemeinde, um irgend ein Privatinteresse, das sie unter diese Larve zu verstecken suchen, bey der Regierung durchzusetzen, da denn die Unredlichkeit ihres Verfahrens zuweilen erst nach einer langen und weitläufigen Untersuchung entdeckt wird. Eine nothwendige Bestimmung des vorliegenden Gesetzes scheint daher auch diese zu seyn, daß jeder Missbrauch eines nicht zukommenden Namens bey Abfassung von Bittschriften mit der angemessenen Strafe belegt werde; ein Gesichtspunkt, unter dem der 5. und 6. §. ebenfalls mehrerer Entwicklung bedarf.

Eine andere Folge der bisher gestatteten Leichtigkeit in Zulassung von Bittschriften, ist der wirkliche Unfug, der mit der Wiederholung von Anliegen, über die bereits entschieden ist, getrieben wird, und zwar ohne daß eine vorher unbemerkt gebliebene Thatsache zum Vorschein käme. Selbst eine 2 und 3fache Abweisung hat manche derselben nicht von wiederholten Versuchen zurückzuhalten vermocht. Wie nachtheilig ein so unbescheidenes und ordnungswidriges Zudringen dem Geschäftsgange seyn müsse, bedarf Euch der Vollz. Rath nicht erst auseinanderzusetzen. Das zweckmäßige Mittel aber, derselben zu begegnen, findet er in der durch den 8. und 9. §. vorgeschriebenen Unterzeichnung und Besiegung der Bittschriften von Seite der Regierungsstatthalter und Distriktsstatthalter, wenn nemlich diese Beamten angewiesen werden, für diejenigen, welche eine bloße Wiederholung eines schon behandelten Gegenstandes enthalten, die erforderliche Beglaubigung zu versagen. Um jedoch den Weg zur Revision eines abgewiesenen Begehrens nicht abzuschneiden, würden dieselben gehalten seyn, den Abschlag auf Verlangen hin, schriftlich zu ertheilen, mit welchem denn die Bittschrift von der Behörde, an die sie gerichtet ist, nichts desto weniger abgenommen und einer neuen Untersuchung unterworfen, allein im Falle der Bestätigung der ersten Entscheidung, der Bittsteller zur angemessenen Strafe gezogen würde.

Ueber den 10. §. hat der Vollz. Rath zu bemerken, daß die den Regierungsstatthaltern aufgelegte Verpflichtung jede ihnen zugekommene Bittschrift an die Behörde, an die sie gerichtet ist, und zwar inner 8 Tagen

gen gelangen zu lassen, mit einer Allgemeinheit ausgedrückt ist, bey der weder die so wünschenswerthe Verkürzung, noch die nothwendige Regelmässigkeit des öffentlichen Geschäftsganges statt haben könnte. Eine tägliche Erfahrung muß Euch B. G. überzeugt haben, daß eine grosse Anzahl von Bittschriften, deren Gegegenstände nicht ausser den Attributionen der untern Behörden liegen, ganz allein aus Unkunde und Unersahrenheit an die obersten Autoritäten gerichtet werden, zu denen sie allfällig nur als Weiterziehung eines zurückgewiesenen Ansuchens oder als Klage über eine untergeordnete Behörde, hätten gelangen sollen. Wenn daher den Regierungsstatthaltern die Vollmacht gelassen würde, solche Irrthümer zu verbessern und auf den Fall der nothwendigen Einsendung an eine Regierungs-Behörde, eine hinreichende Zeitfrist dafür gestattet wäre, um dieselbe sogleich mit den erforderlichen Berichten und den Einwendungegründen der etwanigen Gegegenparteи begleiten zu können, so würde hiedurch für Beschleunigung, Ordnung und Vereinfachung der Geschäfte unstreitig nicht wenig gewonnen seyn.

Der Vollz. Rath zweifelt keineswegs, daß Ihr diese aus einer häufigen Erfahrung hergeholtten Bemerkungen Eurer Aufmerksamkeit würdigen, und durch einige Erweiterungen und Modifikationen des vorliegenden Gesetzes, demselben diejenige Vollständigkeit werden zu geben suchen, ohne welche die verschiedenen Zwecke derselben nicht wohl erreicht werden könnten.

Die Petitionencommission berichtet über nachfolgende Gegenstände:

1. B. Vikat, Diakon an der französischen Kirche in Bern, verlangt eine bestimmte Erklärung des Rathes, gegen das Begehr von der Classen von Lausanne und Morsee, die ihn des mit seiner Stelle verbundenen Vortheils der Weiterbeförderung berauben wollten.

Der Rath erklärt, daß er jenes Begehr als unstatthaft abgewiesen habe.

2. Die Gemeinden von Sainte Croix und de Bulet im Canton Leman, welche in dem District Granson liegen, zeigen verschiedene Schwierigkeiten, die für sie aus dieser Einrichtung entstehen, und wünschen einstweilen einen eigenen District zu bilden. Die Commission schlägt vor, diese Bittschrift der Constitutions-commission zu überweisen. Angenommen.

3. Der B. David Favre von Onnens zeigt an, daß sein einziger Sohn, durch Versführung sich zu einem Diebstahl verleiten ließ; er wurde daher in die Gefängnisse von Grandson geführt. Diese Einkerkirung

machte eine solche Wirkung auf seinen Kopf, daß er sich in völliger Verücktheit befindet; daher begehrte der Bittsteller, daß sein Sohn seiner Familie zurückgegeben werde, um da besorgt werden zu können: er ansieht dagegen alle mögliche Sicherheit für seine Erscheinung, wenn diese begeht würde.

Auf den Antrag der Commission wird diese Bittschrift der Vollziehung zugewiesen.

4. Die durch das Gesetz vom 29. Okt. 1798 aufgestellte Gewerbsfreiheit artete, in Ermanglung von Aussichts- und Polizeyreglementen, bald in eine für die zahlreiche und achtungswürdige Classe der Handwerksmeisterschaft ruinöse, und dem Publikum schädliche Grempleren aus. In Erwartung eines allgemeinen Polizeygesetzes, trug daher das Direktorium durch einen Beschluß vom 3. Dec. 1798 die provisorische Regierung der Gewerbsfreiheit den Verwaltungskammern der Cantone auf.

Der Geist damaliger Zeiten, der Ungebundenheit als Freyheit priese, und über Einführung von Ordnung als Wiederherstellung von Aristokratie schrie, mag die Ursache gewesen seyn, daß die Verwaltungskammern sich 2 Jahre lang nicht getrautten, von jenem Direktorialbeschluß Gebrauch zu machen — dann erst unterm 25. Juni 1800 kam in Bern (wo der Gassenverkauf des Fleisches und Brods aussichtlos auf die eckelhafteste und gefährlichste Weise von Afferen betrieben wurde) eine Polizeyverfügung über diese Art von Gewerbsfreiheit heraus, durch welche die Municipalitäten in den größern Gemeinden begwältigt wurden: „Den Afferen, die mit Fleisch und Brod in der Stadt Gewerb treiben wollen, zu dem End ausschließlich dazu bestimmtes Lokal zu verzeigen.“

Der Grund der Vereinigung dieses Gewerbs an einem angewiesenen Ort ist auffallend dieser: Wil, wenn die Verkäufer in der ganzen Stadt zerstreut, bald hier bald dort ihre Waare ausstellen oder mit selbiger den Häusern nachschleichen, ihr Gewerb in Betreff der unschädlichen Qualität der Waare und ihres Gewichts, keiner regelmässigen Uebersicht und Prüfung unterworfen seyn könnte.

Dieser Verordnung zufolge ließ die Municipalität bey der französischen Kirche, als dem einzigen disponiblen und schicklichsten Ort zur Bequemlichkeit des bender Hauptlebensmittel bedürftigen Publikums, zugleich eine Fleisch- und Brodschaai, letztere mit eingemachten, beschichtigen verfaßten Kaminern ic. versehen, errichten, um solche an aussere Becken und Mezger, unter

Vorbehalt des verhältnismässigen Beytrags zu den Ortsbeschwerden, nach Maßgabe ihres in der Stadt treibenden Gewerbs, im öffentlichen Ausruf den Höchstbietenden zu verleihen.

Mit williger Unterziehung in den oberwähnten gerechten Vorbehalt, sandten sich bey der öffentlichen Steigerung sofort mehr als genug Liebhaber zu den aufgerichteten Fleischerbänken ein; zu den 10 Brodbänken sandte sich hingegen bis dahin nur ein einziger Bietender, alldieweil vorher der Brodgrempler zu Dutzenden ohne Aufsicht über ihre Waare in der Stadt herumliefen.

Die mit der Bestimmung eines ausschliesslichen Lokals verbundene Polizey, verhältnismässige Theilnahme an den Ortsbeschwerden, Bezahlung eines Zinses für die aus der Tell der Ortsbürgerschaft mit grossen Kosten errichtete Brodschaal — dies alles war helle Aristokratie und Bescheidung der ohne Polizeyaufsicht, ohne Zinsentrichtung, ohne Theilnahme an den Beschwerden vom Merz 1798 bis auf den Herbst 1800 von Aussen in der Stadt Bern genossenen edeln Brodverkaufsfreyheit — worüber sich die aussern Becken bey der Verwaltungskammer höchst beschwerten und frey von Zins und Ortsbeschwerden, an den ihnen beliebigen Orten ihren Brodgewerb fortzusetzen verlangten. Die Verwaltungskammer holte über diese Klage den Bericht der Munizipalität ein und übersandte beydes dem Minister des Finanzen zu Handen des Vollziehungsrathes. Dieser, überzeugt von der absoluten Nothwendigkeit einer wachsamten Polizey über den Handkauf der ersten Lebensmittel; von der Schicklichkeit und Bequemlichkeit der angewiesenen Brodschaal und der Schuldigkeit einer dahерigen Zinsentrichtung; überzeugt endlich von der Gerechtigkeit eines verhältnismässigen Beytrages zu den Ortsbeschwerden ab Seiten der Aussen in den Gemeinden, wo sie mit dem eingesessenen Handwerker im öffentlichen Detailgewerb concurriren wollen, billigte in allen Theilen die dahерigen Vorkehren der Munizipalität und wies durch beyliegendes Schreiben des Ministers des Finanzen an die Verwaltungskammer, die klagenden Brodverkäufer zur Ruhe.

Die nemliche von dem Vollz. Rath abgewiesene Petition wird nun, von einem J. Steiger verfaßt, an Sie B. G gestellt, mit dem Unterschied, daß sie einerseits, anstatt Namens der aussern Becken, jetzt von 4 unbekannten Menschen, die sich als die ärmere Bürgerschaft von Bern qualifizieren, unterschrieben ist; anderseits, daß sie die hiesigen Beckermeister (die auf

geprüften und bezeichneten Waagen jedem, der es behält, das Brod vorzuwägen pflichtig sind) ungetreuer Gewichte verdächtigen, und endlich den hiesigen Polizeyndirektor beschuldigen, daß er ihnen die schriftliche Mittheilung der Ausleihungsbedinge der Brodbänke verweigert habe.

In so weit als diese Petition eine Klage wegen der Etablierung einer Brodschaal für Aussen und der damit verknüpften Ausleihungsbedinge enthält, rathet die Majorität Eurer Pet. Commission an, solche aus oben angezeigten Gründen, gleich dem Vollz. Rath, sofort abzuweisen. Die Minorität hingegen trägt darauf an, diese Petition einer Commission zur näheren Untersuchung zu überweisen.

In Betreff der Verdächtigung der hiesigen Beckermeisterschaft und der Beschuldigung des hiesigen Polizeyndirektors, glaubt dann die Majorität Commission: es solle die Petition durch die Vollziehung, der Ortsmunizipalität überendet werden, um entweder der begründt klagenden Parthey Recht, oder aber der ungebührlich bey der Gesetzgebung verleideten Parthey Genugthuung zu verschaffen, zumal die Mittheilung der Denuntiationen an die, so sie betreffen, das einzige Mittel ist zu verhindern, daß nicht jeder (wie es im Vergangenen oft geschahen) bey den obersten Autoritäten sich verhaftete Verunglimpfungen gegen untere Behörden oder Partikularen straflos erlaube.

Die Anträge der Majorität der Commission werden angenommen. (Die Forts. folgt.)

Kleine Schriften.

Etwas zum Andenken Lavaters. Lebendrede gehalten Sonntag den 4ten Jenner 1801 in der Kirche St. Peter in Zürich, von Salomon Hesch, Diacon. Neben Offenbarung Johannes XIV. 13. 8. Zürich b. Bürkli 1801. S. 24.

Es soll diese Kanzelrede, die Empfindungen dankbarer Hochachtung ausdrücken, die ihr Verfasser, für seinen unvergesslichen Mitarbeiter an einer zahlreichen Gemeinde hat.

Wir benutzen diese Gelegenheit, um vorläufig dem Publikum eine Biographie des verewigten Lavaters anzukündigen, die sein Freund und Tochtermann, der Pfarrer Geßner, der sich im Besitz aller Papiere des Verstorbenen findet, bearbeitet, und die im Verlage der Steinerschen Buchhandlung in Winterthur erscheinen wird.